HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 33	FREITAG, DEN 6. SEPTEMBER	1996

Tag	Inhalt	Seite
27. 8. 1996	Verordnung zur Sicherstellung von Flächen des künftigen Naturschutzgebietes Finkenwerder Süderelbe	217
27. 8. 1996	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Alte Süderelbe	218

Verordnung
zur Sicherstellung von Flächen des künftigen Naturschutzgebietes Finkenwerder Süderelbe

Vom 27. August 1996

Auf Grund von § 22 Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 15 und 16 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 15. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 288), wird verordnet:

§ 1

Gebiet der vorläufigen Sicherstellung

Die in der anliegenden Karte gelb eingezeichneten, in den Gemarkungen Hasselwerder, Finkenwerder-Süd und Francop belegenen Flächen der Alten Süderelbe und des Mühlensandes werden als künftiges Naturschutzgebiet Finkenwerder Süderelbe vorläufig für die Dauer von zwei Jahren sichergestellt.

§ 2

Verbote

(1) Auf den vorläufig sichergestellten Flächen ist es verboten,

1. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder sie durch sonstige Handlungen zu stören oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen oder Nester wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
3. Pflanzen oder Tiere anzusiedeln oder auszusetzen,
4. das Gebiet außerhalb dafür bestimmter Wege zu betreten,
5. das Gebiet oder seine Gewässer mit Fahrzeugen oder Booten aller Art zu befahren oder Fahrzeuge aller Art oder Anhänger abzustellen,
6. Hunde oder Katzen unangeleint laufen zu lassen,
7. die Jagd auszuüben,
8. außerhalb dafür vorgesehener Stellen zu angeln oder zu baden,
9. zu zelten oder zu lagern oder Feuer zu machen,
10. das Gelände durch Abfälle, Bauschutt, Abwässer oder auf sonstige Weise zu verunreinigen,
11. bauliche Anlagen jeglicher Art, Frei- und Rohrleitungen sowie Wege, Treppen, Brücken oder Stege zu errichten, anzulegen oder zu verändern sowie wasserbauliche Maßnahmen durchzuführen,
12. Aufschüttungen vorzunehmen, die Bodengestalt, die Gestalt der Gewässer und ihrer Ufer durch Grabungen, den Abbau oder durch Einbringung von Bodenbestandteilen oder auf sonstige Weise zu verändern,
13. Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
14. den Wasserhaushalt oder die Kulturart zu verändern.

(2) Von den Verboten des Absatzes 1 gelten nicht:

1. Die Nummern 1 bis 5, 11, 12 und 14 für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
2. die Nummern 1 bis 5 für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung sowie die Nummer 6 für das Freilaufenlassen von Hunden bei der Bullenhaltung und die Nummer 14 für eine Veränderung des Wasserhaushaltes im Rahmen der obstbaulichen Nutzung,
3. die Nummern 1, 4, 5, 12 und 14 für Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung des Hakengrabens, des Viersielener Schleusenfleets, des Zehnfußgrabens und des Grabens Nummer 1 der Gemarkung Finkenwerder-Süd,
4. die Nummern 4, 5 und 11 für das Errichten von baulichen Anlagen zur Erneuerung oder Instandsetzung von hydrologischen Meßeinrichtungen sowie das Betreiben dieser Einrichtungen,
5. die Nummer 10 für das Ableiten von Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen, soweit es nicht zusätzlich belastet ist,
6. die Nummer 7 für die Einzeljagd auf Haarwild und Fasan in der Zeit vom 16. Juli bis zum 14. März eines jeden Jahres.

(3) Die Verbote des Absatzes 1 gelten ferner nicht für alle Maßnahmen auf Grund des zukünftigen wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses zur Öffnung der Alten Süderelbe einschließlich der notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 2 Absatz 1 zuwiderhandelt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 27. August 1996.

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Alte Süderelbe

Vom 27. August 1996

Auf Grund der §§ 15 und 16 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 15. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 288), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Alte Süderelbe vom 25. April 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Alte Süderelbe" durch das Wort „Westerweiden" ersetzt.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in der anliegenden Karte grün eingezeichnete, in der Gemarkung Finkenwerder-Süd gelegene Gelände der Westerweiden wird zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Schutzzweck ist, das großflächig zusammenhängende Grünland der Westerweiden mit seinen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

3.1.1 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. das Gebiet mit Fahrzeugen jeglicher Art zu befahren,".

3.1.2 In Nummer 8 werden die Wörter „außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen" gestrichen.

3.2 Absatz 2 Nummer 6 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden Nummern 6 und 7.

4. Die Verordnung tritt für die in der anliegenden Karte rot eingezeichnete Fläche der Gemarkungen Hasselwerder, Finkenwerder-Süd und Francop außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 27. August 1996.

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle: Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 120,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,40 DM (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.

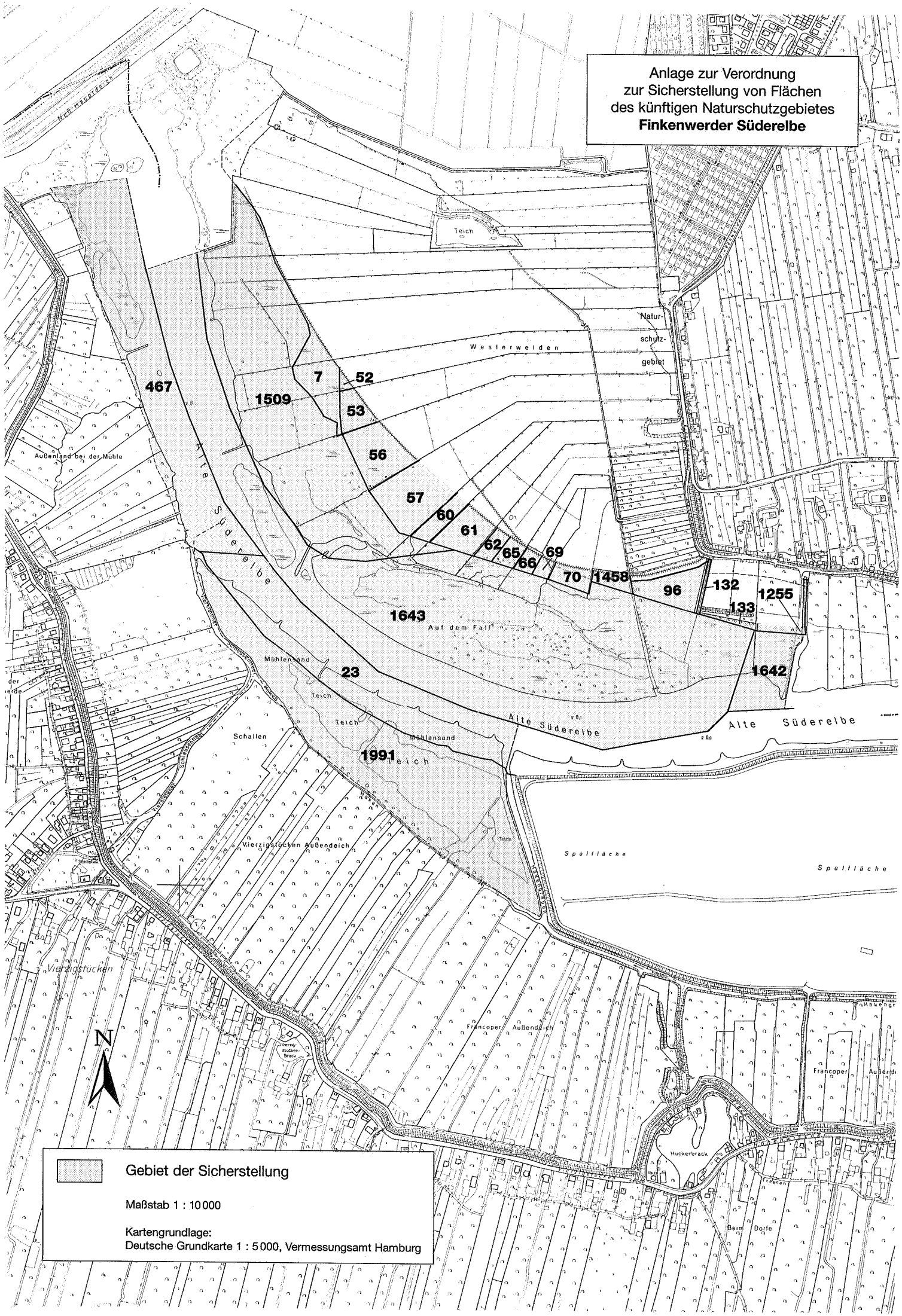
Anlage zur Verordnung
zur Sicherstellung von Flächen
des künftigen Naturschutzgebietes
Finkenwerder Süderelbe
Teich
Westerweiden
Natur-
schutz-
gebiet
467
1509
7
52
53
56
57
60
61
62
65
66
69
70
1458
96
132
133
1255
1643
Auf dem Fall
Mühlensand
23
1642
Teich
Teich
Mühlensand
1991
Teich
Alte Süderelbe
Alte Süderelbe
Alte Süderelbe
Außenland bei der Mühle
Schallen
Vierzigstücken Außendeich
Spülfläche
Spülfläche
Vierzigstücken
Francoper Außendeich
Francoper Außendeich
Huckerbrack
Beim Dorfe
N
Gebiet der Sicherstellung
Maßstab 1 : 10 000
Kartengrundlage:
Deutsche Grundkarte 1 : 5 000, Vermessungsamt Hamburg

Anlage zur 1. Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
Alte Süderelbe

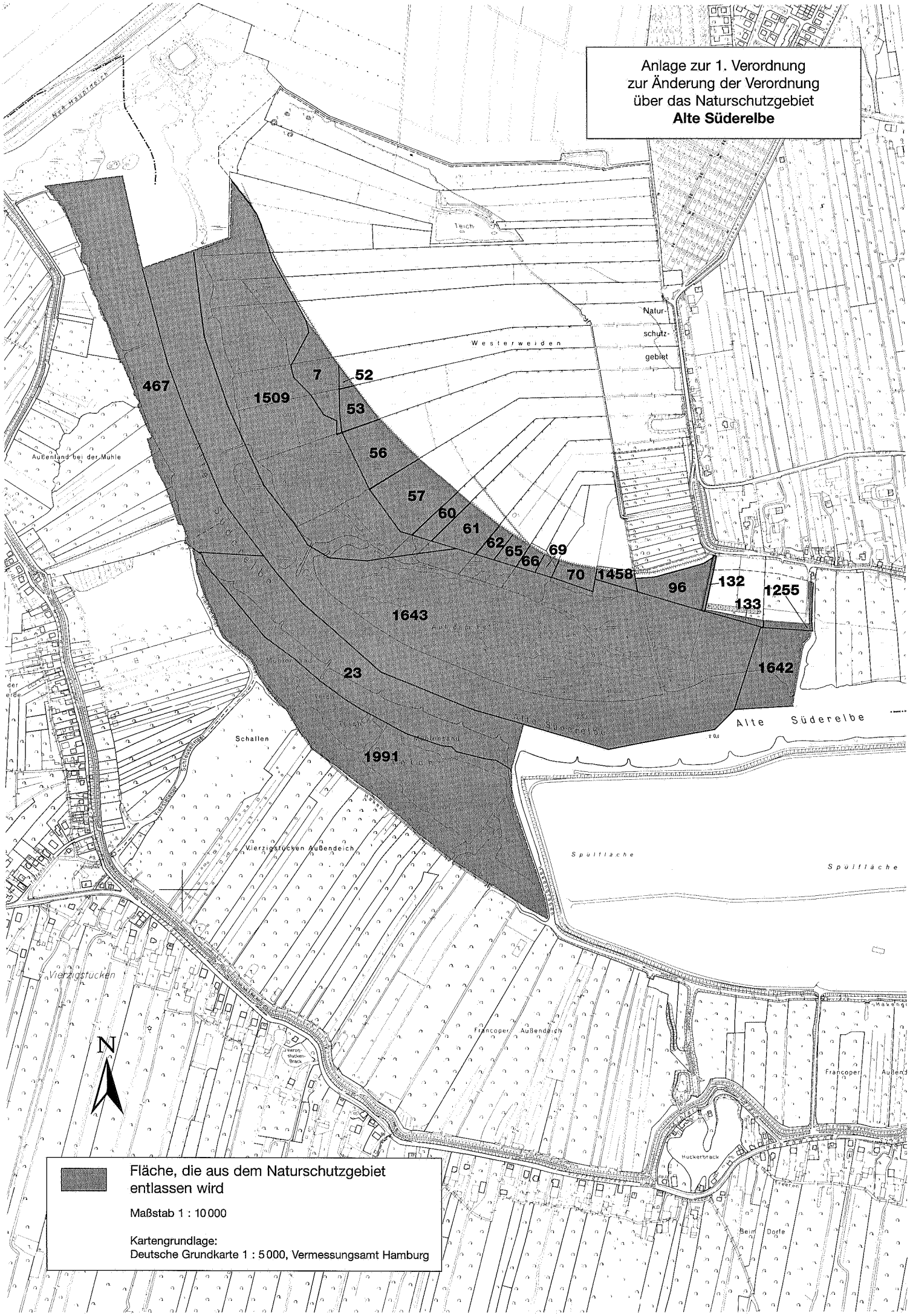

Fläche, die aus dem Naturschutzgebiet entlassen wird

Maßstab 1 : 10 000

Kartengrundlage:
Deutsche Grundkarte 1 : 5 000, Vermessungsamt Hamburg